

# RS Vwgh 2021/9/2 Ra 2021/09/0095

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.09.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG AnlC  
AusIBG §12a  
AVG §58 Abs2  
AVG §60  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc  
VwGVG 2014 §17

## Rechtssatz

Die in der vom VwG im Vorverfahren unaufgefordert übermittelten "Stellungnahme zur außerordentlichen Revision" nachgetragenen Überlegungen waren nicht geeignet, eine allenfalls fehlende Entscheidungsbegründung nachzutragen (vgl. VwGH 18.6.2014, Ro 2014/09/0032; 27.7.2001, 2000/07/0013). Zudem ist für den VwGH auch nicht zu erkennen, weshalb das vorgelegte, auf die Einteilung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarats Bezug nehmende Zeugnis eines Sprachinstituts zum Nachweis der in Anlage C zum AusIBG geforderten "Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A 2)" im Verfahren gemäß § 12a AusIBG nicht ausreichen sollte (vgl. VwGH 18.6.2014, Ro 2014/09/0032; 31.5.2012, 2012/09/0025).

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021090095.L01

## Im RIS seit

17.09.2021

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)